

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie der Hochschule Bremerhaven

vom 27.05.2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 3. Juni 2014 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 27. Mai 2014 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Biotechnologie sind:

- a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote 2,7 bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang wie z. B. Biologie, Chemie, Biochemie, Lebensmitteltechnologie, Maritime Technologien mit Schwerpunkt Biotechnologie oder Medizin, mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,
- b) englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremerhaven vom 25. März 2014.

Der Nachweis einer nach dem Abschluss des ersten Hochschulstudiums liegenden, mindestens einjährigen, dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung wird empfohlen. Die nach a) nachzuweisende Minstdurchschnittsnote erhöht sich um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

§ 2

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Biotechnologie kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) aussagekräftige Informationen (z. B. Prüfungsordnung, Studienordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 1 a), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt sowie
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise über einschlägige berufspraktische Erfahrungen.

(3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 a) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Leistungspunkte (CP) fehlen. Erfüllt in diesem Fall eine Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 b) und c), kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3

Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verfügen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zugelassen werden.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder
2. eine schriftliche Vereinbarung mit der Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nr. 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nr. 2 soll eine Angleichung an den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nr. 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelorprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb derer die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelormodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Biotechnologie ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus von dem Dekan oder der Dekanin zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschulmitgliedern gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG) angehören.

(2) Die Rangfolge wird nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergeben. Für die Bewertung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses folgende Punkte vergeben:

1,0	35
1,1	34
1,2	33
...	
2,7	20

Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates können zusätzlich Auswahlgespräche nach § 5 in die Bewertung einbezogen werden.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vor dem Auswahlverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Wird das Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 um ein Auswahlgespräch erweitert, werden die Bewerberinnen und Bewerber durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 3.

(3) Im Auswahlgespräch erhält jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit seine Motivation für das angestrebte Studium zu begründen. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Auswahlkommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Das Gesprächsverhalten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

- a) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit)
- b) fachliche Kompetenz und Motivation bewertet.

Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte. Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vergebenen Punkte.

(5) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmerin oder des Teilnehmers wird zu der im Verfahren nach § 4 ermittelten Punktzahl addiert. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 7 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2015. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie vom 20. April 2010, zuletzt geändert am 28. Mai 2013 außer Kraft.

Bremerhaven, den 3. Juni 2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven